

Allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Kiddo-Erlebniswelt (Stand Jan. 2015)

Mit dem Betreten der Kiddo Erlebniswelt werden die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Kiddo Erlebniswelt durch den Besucher (Eltern, Kinder, Begleitpersonen oder sonstige Aufsichtsberechtigte) anerkannt und ausdrücklich Gegenstand des Benutzungsvertrages.

- 1.) Die Kiddo Erlebniswelt besteht aus verschiedenen Attraktionen und Spielbereichen, Kleinspielaktivitäten und einem Klettergerüst. Die Benutzung aller angebotenen Einrichtungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr der Besucher und erfordert Rücksichtnahme auf die anderen Besucher, unbeschadet der Verpflichtung der Kiddo Erlebniswelt, sämtliche Einrichtungen und Geräte in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 2.) Kindern ist der Besuch der Kiddo Erlebniswelt nur in Begleitung ihrer Eltern oder eines anderen Aufsichtspflichtigen gestattet, es sei denn, die Eltern haben ausdrücklich auf dem dafür vorgesehenen Formular ihr Einverständnis mit dem Besuch durch das Kind ohne die Begleitung eines Aufsichtspflichtigen erklärt. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Kiddo Erlebniswelt oder deren Personal findet nicht statt. Das Personal der Kiddo Erlebniswelt ist für die Beaufsichtigung der Kinder nicht verantwortlich.
- 3.) Eltern bzw. der sonstige Aufsichtspflichtige haften für ihre Kinder und sind sowohl für den Eintritt jeglicher Schäden an der Einrichtung und den Gerätschaften als auch für Personen- und Sachschäden bei Dritten verantwortlich.
- 4.) Die Kiddo Erlebniswelt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Kiddo Erlebniswelt haftet nicht für selbst verschuldete Unfälle der Besucher, insbesondere nicht für Schäden, die auf eigener unsachgemäßer Behandlung und/oder Handhabung der Geräte oder sonstiger Spieleinrichtungen beruhen und/oder durch andere Besucher verursacht werden. Auch im Falle von höherer Gewalt und Zufall sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Kiddo Erlebniswelt nicht. Sollten Besucher dennoch ohne eigenes Verschulden zu Schaden kommen, ist der Schaden sofort oder spätestens beim Verlassen der Einrichtung zu melden.
- 5.) Alle Spielgeräte der Kiddo Erlebniswelt dürfen nicht mit Schuhen, sondern nur mit Socken oder Strümpfen, mit rutschfesten Sohlen betreten werden. Brillen, Ringe, Zahnspangen oder Ketten sind (soweit möglich vorher oder an den Spielgeräten) abzulegen.
- 6.) Zur Sicherheit aller Besucher dürfen Behälter und Gegenstände aus Glas sowie eigenes Spielzeug im Spielbereich nicht benutzt werden. Scharfe, spitze oder sonstige gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.
- 7.) Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken aus der Kiddo Erlebniswelt muss in den dafür ausgewiesenen Bereichen erfolgen.
- 8.) Für Beschädigungen an der Bekleidung der Besucher, die bei der Benutzung der Einrichtungen und Geräte der Kiddo Erlebniswelt entstehen, haftet die Kiddo Erlebniswelt nicht. Eine Haftung für die in der Kiddo Erlebniswelt vom Besucher mitgebrachten Gegenstände, Geld und sonstige Wertsachen wird nicht übernommen.
- 9.) Die Kiddo Erlebniswelt stellt kostenlos Schließfächer zur Verfügung. Wir übernehmen keine Haftung für eingeschlossene Sachen aller Art. Durch die Benutzung des Schließfaches wird dieser Haftungsausschluss anerkannt. Das Wegschließen von Sachen aller Art erfolgt direkt durch den Gast, die Kiddo Erlebniswelt Mitarbeiter/innen können somit den Inhalt nicht prüfen. Der Gast muss beim Verlassen der Kiddo Erlebniswelt den Schlüssel für das Wertschließfach zurückgeben. Schließfächer, die bis zum Betriebsschluss nicht geleert worden sind, werden aus Sicherheitsgründen geöffnet und geleert - unter jeglichem Haftungsausschluss für deren Inhalt. Derart entnommene Sachen werden wie Fundsachen behandelt und nur für kurze Zeit aufbewahrt, sowie danach entsorgt. Bei Abholung solcher Fundsachen muss der Originalschlüssel des Schließfaches unbedingt zurückgegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels wird für die Wiederbeschaffung und den Austausch des Schlosses eine Schutzgebühr von 15,00 € erhoben.
- 10.) Sämtliche Einrichtungen der Kiddo Erlebniswelt sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigungen oder Verlust entliehener Sachen haftet der Besucher für den Schaden. Beschädigungen an der Einrichtung oder den Gerätschaften sowie entliehenen Gegenständen sind vom Besucher dem Personal unverzüglich anzuzeigen.
- 11.) Den im Interesse der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das von der Geschäftsführung hierzu bevollmächtigte Personal übt das Hausrecht innerhalb der Kiddo Erlebniswelt aus. Es ist befugt, Besucher, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Besucher belästigen, gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstoßen, oder den Anordnungen des Personals nicht Folge leisten, aus der Kiddo Erlebniswelt zu verweisen.
- 12.) Der Zutritt zur Kiddo Erlebniswelt ist nicht gestattet für Personen mit ansteckenden Krankheiten oder offenen Wunden sowie Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 13.) In der Kiddo Erlebniswelt herrscht Rauchverbot, zum Rauche muss die Kiddo Erlebniswelt verlassen werden.
- 14.) Die Besucher erklären sich bei Eintritt damit einverstanden, dass Fotos zur Veröffentlichung in den Medien oder im Rahmen der Werbung eingesetzt werden, die auch sie selbst enthalten können. Sind Besucher damit **nicht** einverstanden, ist dies vorab beim Personal zu melden
- 14.) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, Bremen. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung ist vielmehr so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit zulässig, erreicht wird.